

**544. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** Am 23. November 1962 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 20. Juni 1962 betreffend die Neufestsetzung von Baulinien an der projektierten Verbindungsstrasse zwischen Uetlibergstrasse und Frauentalweg in Zürich-Wiedikon mit gleichzeitiger Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der ehemals projektierten Quartierstrasse E (RRB Nr. 82 vom 17. Januar 1907).

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 31. Oktober 1962 sind gegen den am 25. September 1962 im kantonalen Amtsblatt ausgeschriebenen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingereicht worden.

Die im Quartierplan 149 (genehmigt mit RRB Nr. 82 vom 17. Januar 1907) diagonal durch das gesamte Baugebiet verlaufenden Baulinien der projektierten Quartierstrasse E sind im Verlaufe verschiedener Teilrevisionen (RRB Nr. 854 vom 14. April 1932 und RRB Nr. 3441 vom 9. Dezember 1954) — in Anpassung an die zunehmende Ueberbauung — stückweise aufgehoben worden. An Stelle des letzten, noch bestehenden Teilstückes — zwischen Frauentalweg und Uetlibergstrasse — soll eine der heutigen Ueberbauung Rechnung tragende neue Verbindungsstrasse treten. Ihre neu festzusetzenden Baulinien weisen einen Abstand von 18 m auf. Die östliche Baulinie wird gegen die Uetlibergstrasse leicht zurückgenommen. Demzufolge ist die bestehende nördliche Baulinie der Uetlibergstrasse (genehmigt mit RRB Nr. 1122 vom 17. August 1899) auf eine Länge von 20 m zu öffnen, im Bereich der aufzuhebenden Baulinien der projektierten Quartierstrasse E dagegen zu schliessen. Die bestehende südliche Baulinie des Frauentalweges (genehmigt mit RRB Nr. 82 vom 17. Januar 1907) wird im Bereich der Einmündung der projektierten Verbindungsstrasse leicht abgeändert.

Die bestehende Niveaulinie der projektierten Quartierstrasse E wird aufgehoben. Die Niveaulinie der projektierten Verbindungsstrasse passt sich dem Terrain an, ihre Maximalsteigung beträgt 1,25 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 20. Juni 1962 betreffend

die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der ehemals projektierten Quartierstrasse E, Teilstück Uetlibergstrasse bis Frauentalweg mit gleichzeitiger Schliessung der nördlichen Baulinie der Uetlibergstrasse und

die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Verbindungsstrasse mit gleichzeitiger Oeffnung der bestehenden nördlichen Baulinie der Uetlibergstrasse und Aenderung der bestehenden südlichen Baulinie des Frauentalweges in Zürich-Wiedikon, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehendes Dispositiv I öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.